



Nr. 1313

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der Präsidentin der Technische Universität Braunschweig

Redaktion: Geschäftsbereich 1 Universitätsplatz 2 38106 Braunschweig Tel. +49 (0) 531 391-4306 Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 23.07.2020

Neufassung der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang "Lebensmittelchemie" an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung vom 12.11.2019 beschlossene und vom Dekan der Fakultät in Eilkompetenz am 30.06.2020 und durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 13.07.2020 genehmigte Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang "Lebensmittelchemie" der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat am 12.11.2019 und das Dekanat in Eilkompetenz durch den Dekan am 30.06.2020 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zulassungstermin

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO), Bek. vom 02.07.2019 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1258) den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie.
- (2) Der Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren

Der Zugang und die Zulassung zum Studium richten sich nach den in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für grundständige Studiengänge. Die Auswahl ist im einstufigen Verfahren gem. § 3 Abs. 2 - 5 Allg. ZO zu treffen.

§ 3 Auswahlkriterien

Zur Ermittlung der Verfahrensnote werden die Unterrichtsfächer Chemie und Mathematik berücksichtigt. Die Fächer Biologie und Physik werden in dieser Reihenfolge ersatzweise herangezogen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.